



## **KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), BTS und RAUS**

Die Koordinationsgruppe Richtlinien Tessin und Deutschschweiz (KIP) hat mit Unterstützung der Beratungszentrale AGRIDEA Lindau, der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion (SAIO), des Verbandes Schweizerischer Gemüseproduzenten (VSGP) und der Tessiner und Deutschschweizer Weinbauverbände diese Richtlinien ausgearbeitet.

**Die Richtlinien sind gültig ab 1. Oktober 2008 für folgende Kantone:**

Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Zug, Zürich

## Impressum

- Herausgeber Koordinationsgruppe Richtlinien Tessin und Deutschschweiz (KIP)  
c/o AGRIDEA  
Eschikon 28  
CH-8315 Lindau  
Tel. 052 354 97 00  
Fax 052 354 97 97
- Vertrieb Inspektions-Organisationen, Kantonale Beratung und Verwaltung
- Autoren Simon Buchli (Kt. Graubünden), Josef Blum (Kt. Luzern), Andreas Brönnimann (BFO, Kt. Bern), Lorenz Escher (KOL, Kt. Thurgau), Lorenz Eugster (Kt. Solothurn), Diego Forni (Kt. Tessin), Stephan Furrer (Qualinova AG), Robert Gantenbein (LIA, beide Appenzell), Urs Giezendanner (Deutschschweizer Weinbauverband), Ralph Gilg (SOV-SAIO), Andreas Gruber (Kt. Basel-Landschaft), Lena Heinzer (Kt. Schaffhausen), Erich Huwiler (Kt. Aargau), Nina Keil (ZTHT-BVET), Lukas Keller (AGRIDEA), Martin Keller (Beratungsring Gemüse, Ins), Jürg Läng (Agrosolution AG), Heiri Niederberger (KDNSZ), Roman Steiger (KUT), Veronika Wanzenried (KUL), Werner Zbinden (Kt. Zürich)
- Redaktion Lukas Keller, AGRIDEA
- Titelbild Lukas Keller, AGRIDEA
- Gestaltung Beatrice Boesch, AGRIDEA
- Druck Mattenbach AG, Winterthur
- © KIP/AGRIDEA Lindau, 1. Auflage, August 2008

# Inhalt

## Allgemeines

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Die ökologischen Ziele der Agrarpolitik .....	1
1.2 Die Bedeutung der KIP-Richtlinien .....	1
1.3 Einhaltung weiterer Gesetze .....	1
1.4 Nachweispflicht für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen .....	2

## Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN

<b>2. Allgemeines zum ökologischen Leistungsnachweis</b> .....	<b>3</b>
2.1 Der ökologische Leistungsnachweis ist gesamtbetrieblich .....	3
2.2 Kleinanlagen.....	3
2.3 Flächenabtausch und Nutzungsüberlassung von Betriebsflächen .....	3
2.4 Bewirtschaftung weit entfernter Produktionsstätten.....	4
2.5 Bewirtschaftung von Flächen im Ausland .....	4
2.6 Überbetriebliche Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises .....	4
2.7 Tierschutz .....	5
2.8 Massgebende Flächen für die Berechnung der Beiträge.....	6
2.9 Kürzungen und höhere Gewalt.....	6
2.10 Aufzeichnungen .....	7
<b>3. Fruchtfolge</b> .....	<b>8</b>
3.1 Variante 1 „Anbaupausen“ .....	8
3.2 Variante 2 „Anzahl Kulturen und Flächenanteile von Kulturen“ .....	9
3.3 Gemüse und Erdbeeren .....	11
<b>4. Bodenschutz</b> .....	<b>12</b>
4.1 Bodenbedeckung auf der offenen Ackerfläche.....	12
4.2 Erosionsschutz .....	13
<b>5. Düngung</b> .....	<b>14</b>
5.1 Nährstoffbilanz .....	14
5.2 Bodenanalysen .....	16
<b>6. Pflanzenschutz</b> .....	<b>17</b>
6.1 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.....	17
6.2 Einsatz von Spritzgeräten.....	23

# Inhalt

<b>7. Ökologischer Ausgleich .....</b>	<b>24</b>
7.1 Anteil ökologischer Ausgleichsflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche .....	24
7.2 Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen .....	26
7.3 Pufferstreifen entlang von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ..	26
7.4 Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern.....	26
<b>8. Ökologischer Leistungsnachweis im Obst- und Beerenanbau.....</b>	<b>27</b>
8.1 Aufzeichnungen .....	27
8.2 Nährstoffbilanz und Bodenanalysen .....	27
8.3 Pflanzenschutz.....	28
8.4 Einsatz von Spritzgeräten.....	29
8.5 Ökologischer Ausgleich.....	29
<b>9. Ökologischer Leistungsnachweis im Weinbau.....</b>	<b>29</b>
9.1 Aufzeichnungen .....	29
9.2 Nährstoffbilanz und Bodenanalysen .....	29
9.3 Pflanzenschutz.....	30
9.4 Einsatz von Spritzgeräten.....	30
9.5 Ökologischer Ausgleich.....	30
<b>10. Produktion von Saat- und Pflanzgut.....</b>	<b>31</b>
<b>11. Zierpflanzen und andere gärtnerische Kulturen.....</b>	<b>32</b>
11.1 Flächenzuordnung .....	32
11.2 Anforderungen an Zierpflanzen und andere gärtnerische Kulturen auf dem ÖLN-Betrieb .....	33
Ethoprogramme BTS und RAUS	
<b>12. BTS- und RAUS-Auflagen.....</b>	<b>34</b>
12.1 Übersicht BTS-Anforderungen.....	35
12.2 Übersicht RAUS-Anforderungen.....	42
Literaturverzeichnis	
<b>13. Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfsmittel.....</b>	<b>46</b>

# Allgemeines

## 1. Einleitung

### 1.1 Die ökologischen Ziele der Agrarpolitik

Die nachfolgenden KIP-Richtlinien helfen die ökologischen Ziele der Agrarpolitik zu erreichen. Die Ziele lauten:

- Förderung der natürlichen Artenvielfalt
- Senkung der Nitratbelastung im Grund- und Quellwasser
- Reduktion der Phosphor-Belastung in Oberflächengewässern
- Reduktion des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer
- Tiergerechte Haltung

Die oben erwähnten Ziele sollen mit folgenden Massnahmen auf dem Landwirtschaftsbetrieb erreicht werden:

Angepasste Fruchtfolge und Bodenbedeckung	Anlage und Pflege ökologischer Ausgleichsflächen	Ausgeglichene Nährstoffbilanz	Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln	Tiergerechte Haltung der Nutztiere: Tierschutz und BTS-, RAUS-Programm
---	--	-------------------------------	---	--

### 1.2 Die Bedeutung der KIP-Richtlinien

Die KIP-Richtlinien umfassen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und die Ethoprogramme BTS und RAUS. Die Richtlinien basieren auf der Direktzahlungsverordnung (DZV) und der Ethoprogrammverordnung. Die Originalverordnungen finden Sie unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen und Strukturen. Die Richtlinien haben den Anspruch, die zum Teil schwer lesbaren gesetzlichen Auflagen in den Verordnungen in einer verständlichen Sprache zu beschreiben. Die Richtlinien bilden zusammen mit den Verordnungen die Basis für entsprechende Abgeltungen (Beiträge). Hinweis: der Tierschutz ist Bestandteil des ÖLN.

Weitergehende Auflagen von Markenorganisationen und Labels wie SUISSE GARANTIE, SwissGAP und IP-Suisse sind kein Bestandteil dieser Richtlinien.

### 1.3 Einhaltung weiterer Gesetze

- ☞ Wenn Sie Direktzahlungen beanspruchen, müssen die landwirtschaftlich bedeutsamen Bestimmungen in Gewässerschutz-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung eingehalten werden!

# Allgemeines

## 1.4 Nachweispflicht für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

- ☞ Wenn Sie Direktzahlungen beantragen, müssen Sie der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass Sie den gesamten Betrieb nach den vorliegenden Richtlinien bewirtschaften.

# ÖLN Grundvoraussetzungen

## 2. Allgemeines zum ökologischen Leistungsnachweis

Die Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) ist eine Grundvoraussetzung für alle Direktzahlungen. Die Sömmerungsbeiträge sind davon ausgenommen.

### 2.1 Der ökologische Leistungsnachweis ist gesamtbetrieblich

- ☞ Sie müssen sämtliche Flächen nach den vorliegenden KIP-Richtlinien bewirtschaften. Ausnahmen siehe Kapitel 2.2 und Kapitel 2.5.

### 2.2 Kleinanlagen

Sie dürfen Kleinanlagen mit einer Gesamtfläche von weniger als 20 Aren anders als nach den Regeln des ÖLN bewirtschaften. Für den Feldobstbau und Obst-Kleinanlagen unter 40 Aren, sowie für Beeren unter 20 Aren gelten im ÖLN die vereinfachten Mindestanforderungen der SAIO. Siehe dazu Kapitel 6.1. Wenn Sie Marken- oder Labelprodukte erzeugen, müssen Sie deren Anforderungen betreffend Mindestfläche beachten.

### 2.3 Flächenabtausch und Nutzungsüberlassung von Betriebsflächen

- ☞ Sie können nur Flächen abtauschen mit Betrieben, die sich auch für den ökologischen Leistungsnachweis angemeldet haben.

Betriebe, die Flächen abtauschen, müssen diese Flächen im Flächenformular für die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr und nicht nach Eigentum oder Pacht deklarieren.

Ausnahmen gibt es im Gemüsebau und Zwischenfutteranbau: Die kurzfristige Miete von Parzellen zur Bewirtschaftung vor oder nach einer landwirtschaftlichen Hauptkultur im gleichen Jahr ist erlaubt. Beispiel: Ein Satz Salat nach Getreide. Das Gleiche gilt für den Zwischenfutterbau mit Herbst- und/oder Frühjahrsnutzung zwischen zwei Hauptkulturen. Im Feldbau gilt diejenige Kultur als Hauptkultur, welche die Parzelle während der Vegetationsperiode am längsten belegt. (Siehe Landwirtschaftliche Begriffsverordnung gemäss Literaturverzeichnis, Kap. 13).

Betriebsflächen, die zur Nutzung einer Drittperson überlassen werden, müssen ebenfalls nach den vorliegenden Richtlinien bewirtschaftet werden.

# ÖLN Grundvoraussetzungen

## 2.4 Bewirtschaftung weit entfernter Produktionsstätten

- ☞ Wenn Sie einen Betrieb mit mehreren Produktionsstätten haben und die Fahrdistanz zwischen diesen Produktionsstätten mehr als 15 km beträgt, dann wird für jede Produktionsstätte der Ökoausgleich gemäss Kapitel 7 separat verlangt.

Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar ist.

Diese Regelung gilt nicht für Flächen, die nur für 1 Jahr abgetauscht werden.

## 2.5 Bewirtschaftung von Flächen im Ausland

- ☞ Sie müssen die Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis auch auf den angestammten Flächen im Ausland erfüllen. Davon ausgenommen ist der Ökoausgleich.

Auf der nicht angestammten Auslandsfläche müssen Sie die Richtlinien nicht erfüllen. Wenn Sie die Nährstoffbilanz berechnen, müssen Sie jedoch die Inlandsflächen, die angestammten Flächen und die nicht angestammten Flächen berücksichtigen. Auf den Auslandsflächen kommt immer auch noch das Recht des entsprechenden Staates zur Anwendung.

*Hinweis:* Deutschland anerkennt die „Suisse-Bilanz“ zur Erfüllung der Nährstoffnachweispflicht auf deutschem Boden.

Sie müssen den geforderten Prozentanteil von 7% resp. 3,5% Ökoausgleich nur auf der Inlandsfläche erfüllen. Diese Ökoflächen müssen aber auch auf der Inlandsfläche liegen.

## 2.6 Überbetriebliche Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises

Zwei oder mehrere Betriebe können den ganzen ökologischen Leistungsnachweis oder einzelne Teile davon zusammen erfüllen. Sie bilden zu diesem Zweck eine ÖLN-Gemeinschaft. Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen. Ein Betrieb kann sich nur an einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen. Die Beteiligung an einer ÖLN-Gemeinschaft muss vertraglich geregelt und vom Kanton bewilligt werden. Eine ÖLN-Gemeinschaft muss durch die gleiche Kontrollorganisation und als Gesamtes geprüft werden.


# ÖLN Grundvoraussetzungen

Folgende Teilbereiche oder Kombinationen davon können durch eine ÖLN-Gemeinschaft gemeinsam erfüllt werden:

- Gesamtbetrieb
- Nährstoffbilanz
- Ökologischer Ausgleich
- Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz

Stellt die Kontrolle Mängel fest, dann werden allen an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betrieben im entsprechenden Bereich die Direktzahlungen gekürzt.

## 2.7 Tierschutz

 Im Tierschutz müssen Sie den Nachweis erbringen, dass die Vorgaben des Tierschutzrechts auf allen betriebseigenen Produktionsstätten für alle landwirtschaftlichen Nutztiere erfüllt sind.

Die Vorgaben basieren auf dem Tierschutzgesetz, der Tierschutzverordnung und der Verordnung des Bundesamts für Veterinärwesen BVET über die Haltung von Haustieren. Für die Kontrolle verwenden die Kontrolleure oder die Kontrolleurinnen die Tierschutz-Kontrollhandbücher für die einzelnen Tierarten Rind, Schwein, Schafe, Ziegen, Pferde, Mastgeflügel, Legehennen und Kaninchen.

Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Kontrollhandbücher sind auf der Homepage des Bundesamts für Veterinärwesen für alle einsehbar. Alle Dokumente können von dort heruntergeladen werden: [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Themen > Tierschutz > Nutztiere > .....  
Im baulichen Tierschutz werden in erster Linie die notwendigen Abmessungen in den Ställen, wie Liegefläche und Fressplatzbreite kontrolliert, das heisst, alles was mit baulichen Vorgaben im Stall zu tun hat. Im qualitativen Tierschutz wird vor allem die Tierhaltung überprüft, wie Belegung der Ställe, Beleuchtungsverhältnisse im Stall, Tierpflege und Tierbetreuung.

Wenn Mängel festgestellt werden, müssen diese in jedem Fall behoben werden; bei baulichen Mängeln verfügt der Kontrolleur oder die Kontrolleurin in der Regel eine Frist, bis zu welcher der mangelhafte Zustand behoben werden muss.

# ÖLN Grundvoraussetzungen

## 2.8 Massgebende Flächen für die Berechnung der Beiträge

Für die Berechnung der Beiträge sind die Flächenangaben bei der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung am Stichtag des entsprechenden Kalenderjahres massgebend. Abgetauschte Flächen müssen immer vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin deklariert werden.

## 2.9 Kürzungen und höhere Gewalt

Wenn Sie die Richtlinien nur teilweise erfüllen, werden die Beiträge gemäss Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie gekürzt oder verweigert.

Sie haben keinen oder nur reduzierten Anspruch auf entsprechende Beiträge, wenn Sie

- mehr als 10 Punkte Abzug im ÖLN, BTS oder RAUS erhalten haben;
- vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht haben;
- die Kontrollen erschwert haben;
- meldepflichtige Massnahmen nicht rechtzeitig angemeldet haben, z. B. Sonderbewilligungen im Pflanzenschutz;
- landwirtschaftlich bedeutsame Auflagen im Gewässerschutz-, Umweltschutz- oder Natur- und Heimatschutzgesetz nicht einhalten. Dies wird festgestellt mit einer amtlichen Verfügung.

Können Sie aufgrund höherer Gewalt den ÖLN, das BTS- oder das RAUS-Programm nicht erfüllen, kann der Kanton auf Kürzungen oder Streichung der Beiträge verzichten.

Als höhere Gewalt gelten:

- Tod des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin
- Nicht vorhersehbare Enteignung von Betriebsflächen
- Zerstörung von Stallgebäuden
- Naturkatastrophen
- Schwere Schäden an den Kulturen durch Krankheiten und Schädlinge
- Ausserordentliche Wetterverhältnisse, wie starke Niederschläge, Dürre, Frost, Hagel

*Hinweis:* Wenn Sie höhere Gewalt geltend machen wollen, müssen Sie die entsprechenden Beweismittel erbringen.

# ÖLN Aufzeichnungen

## 2.10 Aufzeichnungen

☞ Sie müssen für die Erfüllung der Nachweispflicht (Siehe Kap. 1.4) regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebes machen. Die wichtigen Betriebsabläufe müssen mit diesen Unterlagen nachvollziehbar sein. Die Aufzeichnungen sind laufend, spätestens aber bis 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit, nachzuführen.

Sie müssen folgende Angaben machen:

- Parzellenplan oder -skizze anfertigen. Die ökologischen Ausgleichsflächen sind im Parzellenplan extra zu markieren. Austauschflächen im Parzellenplan eintragen.
- Betriebsfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche in Aren angeben. (Kopie landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung).
- Parzellenverzeichnis mit Aufstellung aller Bewirtschaftungsflächen inklusive Futterbau- und Ökoflächen.
- Führen von Feldkalender, Schlagkarten, Wiesenjournal oder vergleichbarer Aufzeichnungsdokumente mit Angaben über Kulturen, Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz inklusive Ergebnisse von Auszählungen und Kontrollen. Im Gemüsebau braucht es bei den entsprechenden Kulturen zusätzlich das Erntedatum und im Ackerbau das Erntedatum und die Erntemenge und im Grünland das Nutzungsdatum und die Nutzungsart.
- Nährstoffbilanz und dazugehörige Unterlagen.
- Fruchtfolgerapport auf Betrieben mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche. Der Rapport muss die Anbauabfolge der Kulturen auf den einzelnen Parzellen oder Schlägen, rückwirkend auf 5 Jahre, im Gemüsebau rückwirkend auf 7 Jahre, aufzeigen. Die Aufzeichnungen werden ab Einstiegsjahr verlangt.
- Auslaufjournal für angebunden gehaltene Nutztiere: Auslauf- und Weidetage eintragen.
- Weitere Aufzeichnungen, sofern dies die Kontrollorganisation oder der Kanton verlangt.
- RAUS-Aufzeichnungen siehe Kapitel 12

☞ Sie müssen sämtliche Aufzeichnungen 6 Jahre aufbewahren.

☞ Stellen Sie einem Dritten Land für den Anbau einer Zwischenkultur, wie Gemüse oder Zwischenfutter zur Verfügung, so ist der Dritte für die Aufzeichnungen auf diesem Landstück verantwortlich.

# ÖLN Fruchtfolge

## 3. Fruchtfolge

☞ Sie können bei der Fruchtfolge zwischen 2 Varianten wählen. Sie dürfen frühestens nach Ablauf von 5 Jahren von der Variante 1 „Anbaupausen“ (Kap. 3.1) auf Variante 2 „Anzahl Kulturen und Kulturenanteile“ (Kap. 3.2) oder umgekehrt wechseln.

### 3.1 Variante 1 „Anbaupausen“

Falls Sie mehr als 3 ha offener Ackerfläche bewirtschaften, müssen Sie zwischen zwei Hauptkulturen folgende Anbaupausen einhalten (Jahr = 12 Monate).

Im Feldbau gilt diejenige Kultur als Hauptkultur, welche die Parzelle während der Vegetationszeit am längsten belegt.

Kultur	Anbaupause
<b>Getreide</b> zwischen zwei gleichen Getreidearten (ohne Hafer) Ausnahme: zwischen Hafer wenn 3 Anbaujahre Getreide (ohne Hafer) hintereinander, dann ..... wenn 2 Anbaujahre Getreide (ohne Hafer) hintereinander, dann ..... <i>Hinweis:</i> Sommer- und Winterformen der gleichen Getreideart gelten als eine Art. Weizen und Dinkel werden als gleiche Art betrachtet. Emmer und Einkorn werden als separate Arten betrachtet.	1 Jahr 3 Jahre 2 Jahre kein Getreide 1 Jahr kein Getreide
<b>Mais</b> Maiswiese mit mechanischer Regulierung des Graswuchses zwischen den Reihen, maximal 3 Anbaujahre hintereinander, dann ..... Mais mit Untersaat, Mais als Mulchsaat oder Streifenfrässaat nach Gründung, Zwischenfutter oder Grünland, maximal 2 Jahre hintereinander, dann ..... Mais (übrige Anbauformen) maximal 2 Anbaujahre hintereinander, dann ..... Mais (übrige Anbauformen) nur während 1 Jahr angebaut, dann ..... (* in 2 von 5 Jahren darf auf der gleichen Parzelle Mais stehen)	2 Jahre 2 Jahre 3 Jahre 1 – 2 Jahre *
<b>Rüben</b> zwischen Rüben	3 Jahre

# ÖLN Fruchtfolge

Kultur	Anbaupause
<b>Kartoffeln, Tabak (Nachtschattengewächse)</b>	
zwischen Kartoffeln (ohne Frühkartoffeln)	3 Jahre
zwischen Frühkartoffeln	2 Jahre
zwischen Kartoffeln als Hauptkultur und Frühkartoffeln (und umgekehrt)	2 Jahre
zwischen Tabak, Sorte Burley	3 Jahre
zwischen Tabak, Sorte Virgin	5 Jahre
<b>Leguminosen</b>	
zwischen Soja	3 Jahre
zwischen Ackerbohnen	3 Jahre
zwischen Proteinerbsen	6 Jahre
<b>Sklerotiniaanfällige Kulturen</b>	
zwischen Raps	3 Jahre
zwischen Sonnenblumen	3 Jahre
zwischen Raps und Sonnenblumen	3 Jahre
<b>Übrige Ackerkulturen</b>	
zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie	2 Jahre
<b>Freiland-Schnittblumen</b>	
Es gibt keine Fruchtfolge-Auflagen.	
<b>Gemüse</b>	
Sie müssen zusätzlich die Fruchtfolgerichtlinien des VSGP beachten, siehe <a href="http://www.swissveg.ch">www.swissveg.ch</a> > Produzenten > ÖLN > Fruchtfolgeregelung (PDF).	

## 3.2 Variante 2 „Anzahl Kulturen und Flächenanteile von Kulturen“

### a) Anzahl Kulturen

☞ Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens vier verschiedene Kulturen aufweisen.

Betriebe auf der Alpensüdseite müssen jährlich mindestens 3 Kulturen aufweisen. Rotationsbrache, Buntbrache und Ackersaum gehören zur offenen Ackerfläche und werden auch als Kultur gezählt. Kunstwiesen können auch als Kultur gezählt werden. Eine Kunstwiese kann maximal 6 Jahre alt sein. Ab dem 7. Hauptnutzungsjahr wird die Kunstwiese eine Naturwiese und kann nicht mehr gezählt werden.

# ÖLN Fruchtfolge

**Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10% der Ackerfläche (= offene Ackerfläche plus Kunstwiesen) bedecken.**

Kulturen, die weniger als 10% der Ackerfläche bedecken, werden zusammengerechnet. Ist diese Summe grösser als 10% der Ackerfläche ergibt das eine Kultur, ist die Summe grösser als 20% ergibt das zwei Kulturen und ist die Summe grösser als 30% ergibt das 3 Kulturen. Falls die Summe mehr als 40% ergibt, werden trotzdem nur 3 Kulturen gezählt.

Kunstwiesen, die mehr als 10% der Ackerfläche bedecken, werden als eine Kultur gezählt, bedecken sie mehr als 20% werden sie als zwei Kulturen gezählt und bedecken sie mehr als 30% werden sie als drei Kulturen gezählt. Gemüseschläge mit mehreren Arten von mindestens zwei Familien werden analog wie die Kunstwiesen gezählt.

## b) Flächenanteile von Kulturen

☞ Zusätzlich zur Mindestanzahl von 4 Kulturen dürfen Sie die maximalen Flächenanteile von Hauptkulturen an der Ackerfläche jährlich nicht überschreiten. Siehe nachstehende Tabelle

Hauptkultur	Maximaler Flächenanteil pro Jahr
<b>Getreide (ohne Mais und ohne Hafer)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Weizen und Dinkel zusammen</li> <li>Hafer</li> </ul>	total 66% 50% 25%
<b>Mais</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Maiswiese mit mechanischer Regulierung des Graswachses zwischen den Reihen</li> <li>Mais mit Untersaat, Mais als Mulchsaat oder Streifenfrässaat nach Gründüngung, Zwischenfutter oder Grünland.</li> <li>Mais, alle übrigen Anbauformen.</li> </ul> <p>* Bei Betrieben mit gleichzeitig verschiedenen Maisanbauformen wird der maximale Anteil nach Fläche gewichtet errechnet.</p> <p>* Alpensüdseite: 50% Mais, alle Anbauformen, bei Feldneigungen kleiner 3%.</p>	60% 50% 40%
<b>Rüben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Rüben</li> </ul>	25%

# ÖLN Fruchtfolge

Hauptkultur	Maximaler Flächenanteil pro Jahr
<b>Kartoffeln, Tabak (Nachtschattengewächse)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kartoffeln als Hauptkultur</li> <li>• Tabak</li> </ul>	25% 25%
<b>Leguminosen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soja</li> <li>• Ackerbohnen</li> <li>• Proteinerbsen</li> </ul>	25% 25% 15%
<b>Sklerotiniaanfällige Kulturen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raps und Sonnenblumen</li> </ul>	total 25%
<b>Übrige Ackerkulturen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie</li> </ul>	2 Jahre Anbaupause
<b>Freiland-Schnittblumen</b> Es gibt keine Fruchtfolge-Auflagen.	
<b>Gemüse</b> Sie müssen zusätzlich die Fruchtfolgevorschriften des VSGP beachten. Siehe <a href="http://www.swissveg.ch">www.swissveg.ch</a> > Produzenten > ÖLN > Fruchtfolgeregelung (PDF).	

*Hinweis:* Im Feldbau gilt diejenige Kultur als Hauptkultur, welche die Parzelle während der Vegetationszeit am längsten belegt.

## 3.3 Gemüse und Erdbeeren

Im Gemüsebau müssen Sie die Fruchtfolgerichtlinien des VSGP beachten.

Siehe [www.swissveg.ch](http://www.swissveg.ch) > Produzenten > ÖLN > Fruchtfolgeregelung (PDF).

Für Erdbeeren können maximal 3 aufeinander folgende Ernten auf der gleichen Parzelle erfolgen. Anschliessend müssen Sie eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einhalten.

Die Anbaupause beginnt nach abgeschlossener Ernte. Wenn die Anbaudauer weniger als drei Ernten beträgt, muss eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren eingehalten werden.

Die Anbaudauer beginnt bei der Pflanzung und endet bei der Ernte.

# ÖLN Bodenschutz

## 4. Bodenschutz

### 4.1 Bodenbedeckung auf der offenen Ackerfläche

Falls Sie mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Talzone, der Hügelzone oder der Bergzone I bewirtschaften, muss auf der offenen Ackerfläche eine bestimmte Bodenbedeckung vorhanden sein. Sie müssen parzellenweise Folgendes feststellen:

Am 31.8. ist eine Kultur auf der Parzelle vorhanden <sup>1)</sup>	Am 31.8. ist keine Kultur mehr auf der Parzelle vorhanden
<p>☞ Sie müssen auf dieser Parzelle keine Auflagen erfüllen</p> <p><sup>1)</sup> Eine Kultur gilt als vorhanden, falls höchstens die Hälfte der Parzelle abgeerntet ist. Bei Parzellen mit mehr als 2 ha darf höchstens 1 ha abgeerntet sein.</p>	<p>a) Sie müssen eine Winterkultur säen, der Saattermin ist frei wählbar oder</p> <p>b) Sie müssen eine Zwischenkultur säen vor dem 15. September und bis 15. November stehen lassen. Eine Schnittnutzung der Zwischenkultur vor dem 15. November ist erlaubt oder</p> <p>c) falls Sie nach abgeerntetem Getreide Problemunkräuter bekämpfen müssen, ist der späteste Saattermin der Zwischenkultur vor dem 30. September oder</p> <p>d) Sie können eine flächendeckende Selbstbegrünung mit Ausfallraps „anlegen“. Den Ausfallraps müssen Sie bis 15. November stehen lassen. oder</p> <p>e) falls Sie Gemüsekulturen nach dem 31. August anbauen, muss ihr Wurzelwerk bis mindestens 15. November intakt bleiben. Die Radies sind davon ausgenommen.</p> <p><i>Hinweise:</i> Sie dürfen die Bodenbedeckung vor dem 15. November mulchen. Nur mit einer Sonderbewilligung der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz können Sie die Bodenbedeckung mit einem Totalherbizid behandeln. Sie dürfen den Boden frühestens am 15. November bearbeiten, das heisst pflügen, grubbern.</p>

Zuständig für die Ansaat der Bodenbedeckung ist jener Betrieb, welcher am 31.8 Bewirtschafter oder Bewirtschafterin der Fläche ist. Bei Übernahme einer offenen Ackerfläche im Herbst gilt der Umbruchtermin 15. November oder es wird eine Winterkultur angebaut.

# ÖLN Bodenschutz

## 4.2 Erosionsschutz

☞ Wenn Sie wiederholt Erosion auf den Parzellen feststellen, müssen Sie angepasste Massnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen.

Als angepasste Massnahmen gilt die Bewirtschaftung nach einem mehrjährigen Plan zur Verhinderung der Erosion. Der Plan wird von einer vom Kanton bezeichneten Stelle gemeinsam mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin erstellt. Er beinhaltet eine Situationsanalyse mit Identifikation der Erosionsprobleme, Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Neigung und Bodenstruktur der Parzellen und einen Umsetzungsplan.

### Obst und Beeren

Bei Kern- und Steinobst inklusive Tafeltrauben und Kiwis darf mit der Herbizidbehandlung höchstens 30% des Reihenabstandes oder maximal 180cm offen gehalten werden. Wird die 30%-Klausel nicht eingehalten, muss der Baumstreifen abgedeckt sein, z. B. mit Rinde oder Plastikfolie.

Bei Kulturen mit zwei Reihen auf der gleichen Terrasse oder Dammkulturen darf mit der Herbizidbehandlung höchstens 40% des Reihenabstandes oder maximal 200cm offen gehalten werden.

Bei extensiven Anlagen ist der Einsatz von Herbiziden höchstens auf einer Fläche mit 0.5 m Radius um die Stammbasis herum erlaubt.

Falls Sie wiederholt Erosion auf Obst- oder Beerenparzellen feststellen, müssen Sie Massnahmen ergreifen. Als angepasste Massnahmen gilt die Bewirtschaftung nach einem mehrjährigen Plan zur Verhinderung der Erosion.

### Weinbau

In Pflanzungen mit einem Reihenabstand von mehr als 150cm muss die Begrünung mindestens in einer von zwei Gassen ganzjährig vorhanden sein. Ausnahmen: Trockene Gebiete mit weniger als 700mm Jahresniederschlägen, Anlagen mit wenig Bodenmächtigkeit, sowie Junganlagen in den ersten 3 Jahren.

Falls Sie wiederholt Erosion auf Rebflächen feststellen, müssen Sie Massnahmen ergreifen. Als angepasste Massnahmen gilt die Bewirtschaftung nach einem mehrjährigen Plan zur Verhinderung der Erosion.

# ÖLN Düngung

## 5. Düngung

### 5.1 Nährstoffbilanz

Der Phosphor- und der Stickstoffhaushalt müssen ausgeglichen sein. Sie weisen dies mit Hilfe einer Nährstoffbilanz nach. Anerkannt dafür ist die Berechnungsmethode „Suisse-Bilanz“ des Bundesamtes für Landwirtschaft und der AGRIDEA. Wenn Sie an weiteren Details interessiert sind, können Sie die Weisungen „Suisse-Bilanz“ des Bundesamtes für Landwirtschaft und der AGRIDEA konsultieren, siehe [www.agridea-lindau.ch](http://www.agridea-lindau.ch) > Publikationen > Fachgebiete.

#### Phosphorhaushalt

Der Phosphorhaushalt darf gesamtbetrieblich höchstens eine Abweichung von + 10 Prozent des Pflanzenbedarfs aufweisen.

Erstellen Sie einen bewilligungspflichtigen Bau und erhöhen den Tierbestand pro Hektare düngbare Fläche, dann gilt eine Abweichung von 0%, sofern Sie mindestens 1 GVE Nichtaufzuchtverzehrer halten oder Hofdünger abgeben.

Der Kanton kann für bestimmte Gebiete und Betriebe die Regeln verschärfen.

- Können Sie mit anerkannten Bodenanalysen den Nachweis erbringen, dass die Böden unversorgt sind, können Sie mit Hilfe eines Düngungsplans oder der flächengewichteten P-Korrekturfaktoren einen höheren Bedarf geltend machen. Achtung: Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nicht aufgedüngt werden.
- Sie können Phosphor in Form von Recycling-Düngern wie Kompost, Ricokalk und festen Vergärungsprodukten aus gewerblichen Vergärungsanlagen auf maximal 3 Jahre verteilen. In der Nährstoffbilanz ist das Anfangsjahr zu vermerken. Die Überschussmenge des in dieser Form zugeführten Phosphors muss jedes Jahr in die Nährstoffbilanz des Folgejahrs übertragen werden.
- Haben Sie Spezialkulturen, müssen Sie die P-Bodenanalysen in der Nährstoffbilanz berücksichtigen.

#### Stickstoffhaushalt

Der Stickstoffhaushalt darf gesamtbetrieblich höchstens eine Abweichung von + 10 Prozent des Pflanzenbedarfs aufweisen.

Der Kanton kann für bestimmte Gebiete und Betriebe die Regeln verschärfen.

# ÖLN Düngung

- **N-Düngung im Gemüsebau:**

Ist der gesamte Stickstoffbedarf einer Kultur höher als der Nettonährstoffbedarf, können Sie den Mehrbedarf in der Nährstoffbilanz anrechnen. Sie müssen den Mehrbedarf aufgrund von N-Min-Analysen für die einzelnen Kulturen nachweisen.

- **Düngung im Feldobstbau:**

Sie müssen die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel des Unternutzens berücksichtigen. Unternutzen plus 1.5 kg N und plus 0.5 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> pro Tonne Früchte bzw. 0.45 kg N und 0.15 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> pro Baum. Falls Sie Hochstamm-Feldobstbäume auf extensiv genutzten Wiesen düngen, müssen Sie pro gedüngtem Baum 1 Are von der extensiv genutzten Wiese abziehen, um die beitragsberechtigte Fläche zu berechnen.

- **Düngung in Obst-Kleinanlagen:**

Sie müssen in der Nährstoffbilanz den Nährstoffbedarf berücksichtigen. Es sind Aufzeichnungen über verabreichte Dünger inkl. Blatt- und Hofdünger zu machen. N-Gaben über 60 kg/ha müssen Sie begründen.

**Sie müssen keine Nährstoffbilanz berechnen,**

wenn Sie keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen und Ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Flächen folgende Werte nicht überschreitet:

max. 2.0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Talzone
max. 1.6 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Hügelzone
max. 1.4 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone I
max. 1.1 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone II
max. 0.9 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone III
max. 0.8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone IV

Die Kantone können bei Spezialfällen, z. B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der obigen Grenzen eine Nährstoffbilanz verlangen.

Wenn Ihr Betrieb in einem vom Gewässerschutz ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) liegt und der Betrieb einen Phosphor-Eigenversorgungsgrad (Quotient aus Nährstoffanfall vor Hofdüngerabgabe und Nährstoffbedarf der Kulturen) von mehr als 100 Prozent gemäss „Suisse-Bilanz“ aufweist, dürfen Sie maximal 80 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Können Sie mit Hilfe von offiziell gestochenen Bodenanalysen nachweisen, dass keine ihrer Parzellen eine D- oder E-Bodenversorgung aufweist, dürfen Sie 110% ausbringen.

# ÖLN Düngung

## 5.2 Bodenanalysen

Sie müssen auf allen Bewirtschaftungs-Parzellen, grösser als 30 Aren, mindestens alle 10 Jahre eine Bodenanalyse durchführen.

- Sie müssen Flächen mit Düngungsverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen und Dauerweiden nicht beproben.
- Die Analysen müssen von einem Labor ausgeführt sein, das vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW anerkannt ist, siehe [www.art.admin.ch/dms/files/02511\\_de.pdf](http://www.art.admin.ch/dms/files/02511_de.pdf). Die Analysen müssen die Werte für pH, Phosphor, Kalium, Bodenart nach Fühlprobe und organischer Substanz (nur für Ackerflächen, geschätzt nach Farbskala) enthalten. Die Analysen müssen mit der Ammoniumacetat-EDTA-Methode (AA-EDTA) gemacht werden.

### **Sie müssen keine Bodenanalysen machen,**

wenn Sie keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen und seit 1. Januar 1999 keine Parzelle die Versorgungsklasse D oder E aufweist und wenn der Viehbesatz pro Hektare düngbare Flächen folgende Werte nicht überschreitet:

max. 2.0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Talzone
max. 1.6 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Hügelzone
max. 1.4 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone I
max. 1.1 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone II
max. 0.9 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone III
max. 0.8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone IV

# ÖLN Pflanzenschutz

## 6. Pflanzenschutz

### 6.1 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Sie müssen grundsätzlich die Anwendungs-Bedingungen von Pflanzenschutzmitteln beachten. Es gibt zum Beispiel Mittel, deren Verwendung in Gewässerschutzzonen S2 oder S3, in Karstgebieten oder entlang von Gewässern eingeschränkt oder verboten ist. Diese Auflagen sind auch Teil des ÖLN.

Im Folgenden sind die zusätzlichen ÖLN-Auflagen beschrieben. Für die im Text erwähnten Sonderbewilligungen sind die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz zuständig. Sie müssen Sonderbewilligungen vor einer Behandlung einholen. Sonderbewilligungen werden schriftlich erteilt, sie sind zeitlich befristet und sie können Auflagen enthalten.

**Tabelle 1: Allgemeine Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln:**

Gilt für alle Pflanzenschutzmittel	Zwischen dem 1. November und dem 15. Februar sind im Acker- und Futterbau Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln inklusive Schneckenmittel nicht erlaubt.
Granulate	Der Einsatz von insektiziden und nematiziden Granulaten ist im Acker- und Futterbau nicht gestattet. Der Einsatz ist nur mit Sonderbewilligung erlaubt.
Schneckenbekämpfung	Es sind nur Produkte mit dem Wirkstoff Metaldehyd oder auf der Basis von Eisenphosphat (wie Ferramol) erlaubt.
Fungizide	Der Einsatz ist unter Einhaltung der offiziellen Bewilligungen und Anwendungsvorschriften in allen Kulturen erlaubt. Ausnahmen siehe im Kapitel 8 Obstbau und Kapitel 9 Weinbau.
Saatgutbeizung	Alle in der Schweiz zugelassenen Saatgutbeizen sind im ÖLN gestattet.
Erdschnaken	Der Einsatz zugelassener Köder wie Blocade, Cortilan, Plüssan und Safsan ist erlaubt.
Wachstumsregler	Der Einsatz von Wachstumsreglern ist unter Einhaltung der offiziellen Bewilligungen und Anwendungsvorschriften erlaubt.

# ÖLN Pflanzenschutz

**Tabelle 2: Der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden ist wie folgt geregelt:**

Kultur	Herbizide	Insektizide
<b>Getreide</b>	Vorauflaufbehandlungen sind bis zum 10. Oktober erlaubt. In diesem Fall muss ein unbehandeltes Kontrollfenster (Spritzenbreite x 10m) pro Getreideart angelegt werden.	Getreidehähnchen: Behandlung mit Häutungshemmern wie Dimilin, Nomolt erlaubt, wenn die Schadschwelle (im Durchschnitt 1 Larve oder 1 Ei pro Halm im DC 37 - 55, das heisst, ab Fahnenblattstadium bis Mitte Ährenschieben) erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung möglich.
<b>Mais</b>	Vorauflaufbehandlungen nur im Band erlaubt.	Nur Einsatz von Trichogrammen erlaubt.
<b>Rüben</b>	Vorauflaufbehandlung nur im Band erlaubt. Breitflächige Behandlung nach dem Auflaufen der Unkräuter erlaubt.	Blattläuse: Behandlung mit Produkten auf Basis von Pirimicarb (z.B. Pirimor, Pirimicarb) oder Triazamat (z.B. Aztec) erlaubt, wenn die Schadschwelle (>50% befallene Pflanzen im 4 - 6 Blatt-Stadium oder >80% befallene Pflanzen im 6 - 10 Blatt-Stadium) erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung.
<b>Raps</b>	–	Stängelrüssler: Behandlung erlaubt, wenn die Schadschwelle (10 - 60% der Pflanzen mit Einstichen) erreicht ist. Glanzkäfer: Behandlung bis kurz vor der Blüte erlaubt, wenn die Schadschwelle (1 - 5 Käfer pro Pflanze je nach Knospenstadium) erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung

– = Einsatz gemäss offizieller Bewilligungen und Anwendungsvorschriften erlaubt.

# ÖLN Pflanzenschutz

Kultur	Herbizide	Insektizide
<b>Kartoffeln</b>	–	Kartoffelkäfer: Behandlung mit Produkten auf Basis von Bacillus thuringiensis (z.B. Novodor), Novaluron (z.B. Rimon), Hexaflumuron (z.B. Consult), Spinosad (z.B. Audienz, Bonga), Teflubenzuron (z.B. Nomolt) erlaubt, wenn die Schadschwelle (30% der Pflanzen mit Larven oder/und mit Eigelegen oder/und 1 - 2 Herde/Are) erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung
<b>Ackerbohnen</b>	–	Blattläuse: Behandlung mit Produkten auf Basis von Pirimicarb (z. B. Pirimor, Pirimicarb) oder Pymetrozin (z.B. Plenum, Chess) erlaubt, wenn die Schadschwelle (>40% befallene Pflanzen ab Blühbeginn) erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung
<b>Eiweisserbsen</b>	–	Blattläuse: Behandlung mit Produkten auf Basis von Pirimicarb (z.B. Pirimor, Pirimicarb) oder Triazamat (z.B. Aztec) erlaubt, wenn die Schadschwelle (>80% befallene Pflanzen ab Knospenbildung) erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung
<b>Sonnenblumen</b>	–	Blattläuse: Behandlung im 6 - 12-Blatt-Stadium mit Produkten auf Basis von Triazamat (z.B. Aztec) erlaubt, wenn die Schadschwelle (>50% der älteren Blätter gekräuselt) erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung
<b>Soja</b>	–	Behandlungen nur mit Sonderbewilligung
<b>Tabak</b>	–	Blattläuse: Behandlung mit Produkten auf Basis von Pirimicarb (z.B. Pirimicarb 50 WG), Pymetrozin (z.B. Plenum, Chess) erlaubt, wenn die Schadschwelle (>5% der Pflanzen befallen) erreicht ist. Übrige Schädlinge und Mittel: Behandlungen nur mit Sonderbewilligung

– = Einsatz gemäss offizieller Bewilligungen und Anwendungsvorschriften erlaubt.

# ÖLN Pflanzenschutz

Kultur	Herbizide	Insektizide
<b>Grünland</b>	<p>Einzelstockbehandlung generell erlaubt.</p> <p>Kunstwiesen (Wiese bis und mit 6. Standjahr): Flächenbehandlung mit selektiven Mitteln erlaubt.</p> <p>Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Mitteln erlaubt, wenn pro Jahr und Betrieb höchstens 20% der „Dauergrünfläche ohne Ökoflächen“, behandelt werden. Für Flächen über 20% ist eine Sonderbewilligung erforderlich.</p> <p>Totalherbizide Grünland s. Tab. 3</p>	–
<b>Gemüse</b>	Mittelwahl gemäss aktuellem Handbuch Gemüse	<p>Mittelwahl gemäss aktuellem Handbuch Gemüse</p> <p>Chemische Bodendesinfektion im Freiland verboten</p>
<b>Feldobstbau</b>	<p>Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm freizuhalten</p> <p>Ausnahme: Bei Jungbäumen im 1. - 5. Standjahr und in geschlossenen Steinobsthochstammanlagen darf eine Baumscheibe von maximal 1 m Durchmesser freigehalten werden. Es sind nur Blattherbizide erlaubt.</p> <p>Steinobst: Bewilligung der Kantonalen Fachstelle für Obstbau notwendig.</p>	<p>Mittelwahl gemäss SAIO-Wirkstoffe</p> <p>Für Austriebsbehandlungen sind erlaubt: Kernobst: Rapsöl + Diazinon Steinobst: Mineralöl + Diazinon Winterspritzung verboten</p>
<p><b>Obst Kleinanlagen Kern- und Steinobst (weniger als 40 Aren)</b></p> <p><b>Beeren inkl. Tafeltrauben und Kiwis (weniger als 20 Aren)</b></p>	<p>Behandlung in der Reihe: maximal 30% des Reihenabstandes, maximaler Baumstreifen bereit: 180 cm,</p> <p>Herbizidstreifen Einzäunung: maximal 60 cm breit.</p> <p>Wegrand muss mindestens 50 cm begrünt sein.</p>	<p>Mittelwahl gemäss SAIO-Wirkstoffliste</p> <p>Zur Austriebsbehandlung sind keine Insektizide erlaubt,</p> <p>Ausnahme: In Kleinanlagen ohne Herbizidstreifen und mit Grasunternutzung ab Knospenschwellen. Winterspritzung verboten</p>

– = Einsatz gemäss offizieller Bewilligungen und Anwendungsvorschriften erlaubt.

# ÖLN Pflanzenschutz

Kultur	Herbizide	Insektizide
Obstbau	Siehe Kapitel 8	Siehe Kapitel 8
Weinbau	Siehe Kapitel 9	Siehe Kapitel 9
Ökologische Ausgleichsflächen	Einzelstockbehandlung oder Nesterbehandlung von Problempflanzen ist gestattet mit den dafür bewilligten Produkten gemäss Tab. 4, siehe weiter unten.	Verboten

**Tabelle 3: Der Einsatz von Totalherbiziden im Acker- und Futterbau ist wie folgt geregelt:**

<b>Ganzflächiger Einsatz im Grünland</b>	
Naturwiese und Totalherbizid und pfluglose <sup>1)</sup> Neuansaat Naturwiese	Mit Sonderbewilligung
Naturwiese und Totalherbizid und Pflug und Neuansaat Naturwiese	Mit Sonderbewilligung
Naturwiese oder Kunstwiese und Totalherbizid und Pflug und Ansaat Ackerkultur	Mit Sonderbewilligung
Naturwiese oder Kunstwiese und Totalherbizid und pfluglose <sup>1)</sup> Ansaat Ackerkultur	erlaubt
<b>Ganzflächiger Einsatz in Ackerkulturen</b>	
Stoppelbehandlung im Spätsommer mit Totalherbizid, danach Pflug oder pfluglos <sup>1)</sup>	erlaubt
Pflug im Herbst und Totalherbizid nach dem 15. Februar und pfluglose <sup>1)</sup> Ansaat einer Kultur	erlaubt
Zwischenkultur und Totalherbizid nach dem 15. Februar und Pflug oder pfluglose <sup>1)</sup> Ansaat einer Kultur	erlaubt
Zwischenkultur und Totalherbizid vor 1. November (anschliessend gilt Winterbehandlungsverbot)	Mit Sonderbewilligung
Stoppelbehandlung nach dem 15. Februar mit Totalherbizid und Pflug oder pfluglose <sup>1)</sup> Ansaat einer Kultur	erlaubt
Misslungene Ansaat einer Kultur mit Totalherbizid abspritzen und Neuansaat	erlaubt
Nach Ablaufdatum der Rotations- und Buntbrachen Einsatz Totalherbizid und Pflug oder pfluglose <sup>1)</sup> Ansaat einer Kultur	erlaubt

<sup>1)</sup> Definition „Pfluglos“ = Mulch-, Streifenfräs- oder Direktsaat.

# ÖLN Pflanzenschutz

Tabelle 4: Bekämpfung von Problempflanzen in ökologischen Ausgleichsflächen:

Typ Ökologische Ausgleichsfläche	Problempflanzen Bewilligte Wirkstoffe				
	Blacken	Winden	Disteln	Kreuz- kräuter	Quecke
<b>Ökoausgleichs- flächen auf dem Acker:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ackerschon- streifen</li> <li>• Buntbrache</li> <li>• Rotationsbrache</li> <li>• Saum auf Ackerfläche</li> </ul>	Metsulfuron, Glyphosate	Glyphosate	Clopyralid, Glyphosate	–	Fluazifop-P, Haloxyfop-R- Methylester, Quizalifop-P- ethyl, Cycloxydim, Glyphosate
<b>Ökoausgleichs- flächen im Grünland:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensiv genutz- te Weide</li> <li>• extensiv genutz- te Wiese</li> <li>• Wenig intensiv genutzte Wiese</li> <li>• Grünflächen- streifen entlang von Hecken und Feldgehölzen</li> </ul>	Metsulfuron, Glyphosate	–	Clopyralid, Glyphosate	Metsulfuron	–
<b>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</b>	–	Glyphosate	–	–	–
<b>Waldweiden/ Wytweiden</b>	Nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kanton- tonalen Stellen.				

– = es gibt keine bewilligten Wirkstoffe.

# ÖLN Pflanzenschutz

Typ Ökologische Ausgleichsfläche	Problempflanzen Bewilligte Wirkstoffe				
	Blacken	Winden	Disteln	Kreuz- kräuter	Quecke
<b>Andere:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streuefläche</li> <li>• Einzelbäume</li> <li>• Wassergraben, Tümpel, Teich</li> <li>• Ruderalfläche, Steinhaufen, Steinwälle</li> <li>• Trockenmauern</li> </ul>	Kein Herbizideinsatz erlaubt.				
<b>Hochstammfeld- obstbäume (Jungbäume bis 5 Jahre)</b>	Glyphosate und Glufonsinate, siehe auch Tabelle 1				

Kommentar:

Sie dürfen oben erwähnte Wirkstoffe nur für Einzelstock- oder Nesterbehandlungen einsetzen. Einsetzbare Geräte: Rückenspritze oder Handspritzgeräte.

## 6.2 Einsatz von Spritzgeräten

Wenn Sie selbstfahrende oder zapfwellenangetriebene Pflanzenschutz-Spritzgeräte einsetzen, müssen Sie diese alle 4 Jahre nach den Normen des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) prüfen lassen.

Ab 2011 müssen alle Geräte mit einem Tankinhalt von mehr als 350l mit einem fest installierten Spülwassertank ausgerüstet sein. Dieser Zusatztank dient der Reinigung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen auf dem Feld. Der Zusatztank muss ein Volumen von mindestens 10 % des Spritzmitteltanks aufweisen.

# ÖLN Ökologischer Ausgleich

## 7. Ökologischer Ausgleich

### 7.1 Anteil ökologischer Ausgleichsflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche

☞ Die Summe der ökologischen Ausgleichsflächen muss mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Spezialkulturen und 3,5 % der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume und der einheimischen, standortgerechten Einzelbäume und Alleen darf maximal die Hälfte des verlangten Ökoausgleichs betragen.

Die Ökoausgleichsflächen müssen auf der Betriebsfläche in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte liegen. Die Ökoflächen müssen im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sein. Auf Flächen ausserhalb der Fahrdistanz von 15 km ist der Ökoausgleich für die betreffende Produktionsstätte separat zu erbringen.

Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die obgenannten 7 % respektive 3,5 %-Anteile nur auf der Inlandfläche erfüllen.

Konservengemüse wie Bohnen, Erbsen, Spinat und Pariser Karotten gelten nicht als Spezialkulturen. Für diese Flächen gilt der 7 %-Anteil.

# ÖLN Ökologischer Ausgleich

## Folgende Ökoflächen können angerechnet werden:

Extensiv genutzte Wiese	Hochstamm-Feldobstbäume (1 Are pro Baum)
Wenig intensiv genutzte Wiese	Einheimische Einzelbäume und Alleen (1 Are pro Baum)
Streufläche	Hecken, Feld- und Ufergehölze
Extensiv genutzte Weide	Wassergraben, Tümpel, Teich
Waldweide	Ruderalfläche, Steinhaufen- und wälle
Ackerschonstreifen	Trockenmauer
Buntbrache	Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt
Rotationsbrache	Weitere ökologische Ausgleichsflächen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche
Saum auf Ackerfläche	

Für weitere Informationen siehe auch die orangefarbene „Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb“ von AGRIDEA.

## Die Ökoflächen können nicht angerechnet werden, wenn

- sie nicht im Eigentum oder auf Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.
- die Flächen sich im ausgemachten Bereich von Gewässern, öffentlichen Strassen sowie von Bahnlinien befinden.
- die Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie auf erschlossenen Bauparzellen liegen und nicht zur landw. Nutzfläche gehören.
- die Flächen mit Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken oder invasiven Neophyten (Bsp. Ambrosia, Japanknöterich, Springkraut, Goldrute) stark verunkrautet sind.
- die Flächen unsachgemäss bewirtschaftet werden.

*Hinweis:* In Spezial- und Ackerkulturen können die ersten 3 Meter Wiesenstreifen quer zur Bewirtschaftungsrichtung nicht als extensive oder wenig intensive genutzte Wiesen angerechnet werden. Sie gelten als Vorgewende oder Anhaupt zur Kulturfläche.

# ÖLN Ökologischer Ausgleich / Pufferstreifen

## 7.2 Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen

- ☞ Sie müssen entlang von Wegen und Strassen Wiesenstreifen von mindestens 0.5 m Breite stehen lassen. Grenzverläufe oder Eigentumsverhältnisse spielen bei der Bemessung keine Rolle.

Auf diesem Streifen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

## 7.3 Pufferstreifen entlang von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen

- ☞ Sie müssen entlang von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen einen 3 Meter breiten Pufferstreifen anlegen. Dieser Streifen muss aus einem sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifen bestehen. Sie dürfen auf diesem Streifen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausbringen.

Sie dürfen Einzelstockbehandlungen von Problemunkräutern durchführen, wenn eine mechanische Bekämpfung dieser Unkräuter mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

Erlaubte Wirkstoffe siehe Kapitel 6.1, Tabelle 4. Sie dürfen auf diesen Pufferstreifen keine Siloballen, Kompost und Mist lagern. Sie können auf diesen Streifen Holz lagern, sofern das Holz nicht behandelt ist.

## 7.4 Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern

- ☞ Sie müssen entlang von Oberflächengewässern einen 6 Meter breiten Pufferstreifen anlegen. Dieser Streifen besteht in der Regel aus einem sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifen. Vorhandene Ufergehölze oder Wege können Bestandteile des Pufferstreifens sein.  
Sie dürfen auf den ersten 3 Metern dieser Streifen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausbringen. Auf den zweiten 3 Metern dürfen Sie Dünger ausbringen und Unkräuter nur einzelstockweise bekämpfen, sofern eine mechanische Bekämpfung mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

Abmessung der Pufferstreifen:

Falls die Neigung der Uferböschung 50% oder weniger beträgt, werden die 6 Meter Pufferstreifen ab Wasserrand horizontal gemessen. Falls die Neigung mehr als 50% beträgt (= steile Böschung) und die Böschung ist horizontal gemessen weniger als 3 Meter breit, werden die 6 Meter Pufferstreifen ab Böschungsoberkante gemessen. Ist die steile Böschung sehr breit, das heisst mehr als 3 Meter breit horizontal gemessen, gehören die ersten 3 Meter Pufferstreifen der Böschung auch zum Gewässer und die 6 Meter Pufferstreifen werden nach diesen 3 Metern horizontal gemessen.

Was die Lagerung von Materialien auf diesen Pufferstreifen anbelangt, siehe unter Kapitel 7.3.

# ÖLN Obst und Beeren

## 8. Ökologischer Leistungsnachweis im Obst- und Beerenanbau

### 8.1 Aufzeichnungen

Siehe Kapitel 2.10 Aufzeichnungen.

### 8.2 Nährstoffbilanz und Bodenanalysen

Siehe Kapitel 5.1 Nährstoffbilanz und Kapitel 5.2 Bodenanalysen. Zusätzlich müssen Sie folgende Auflagen beachten:

#### **Phosphordüngung:**

Es ist der Durchschnitt der Phosphordüngermenge ( $P_2O_5$ ) der letzten 5 Jahre massgebend.

#### **Stickstoffdüngung:**

Bei einer Baumstreifendüngung wird empfohlen, die N-Gabe pro gedüngte Fläche höchstens zu verdoppeln und nicht zu verdreifachen.

- Maximal 50 Einheiten/ha/Jahr je  $kg/m^2$  bei Beeren
- Maximal 80 Einheiten/ha/Jahr bei Kern- und Steinobst
- In mehrere Gaben aufteilen ab 40 Einheiten/ha in leichten Böden und ab 60 Einheiten/ha in mittelschweren Böden.

Ausnahmen müssen begründet werden.

#### **Blattdünger:**

Bis und mit 5 Blattdüngergaben pro Nährstoff können im Düngungsplan oder in der Nährstoffbilanz vernachlässigt werden

#### **Kompostgaben:**

Es gelten die Bestimmungen unter Kapitel 5.1, zusätzliche Auflagen sind:

- Nur Kompost aus Garten- und Gärtnereiabfällen.
- Falls organische Bodenverbesserungsmassnahmen gerechtfertigt sind wegen Erosion, Krankheiten oder Bodenmüdigkeit, darf die Zufuhr von Nährstoffen die Normen überschreiten. In diesem Fall ist eine Sonderbewilligung der Kantonalen Fachstelle nötig.

# ÖLN Obst und Beeren

## 8.3 Pflanzenschutz

☞ Sie dürfen nur jene Fungizide, Insektizide, Akarizide, Behangsregulatoren, Herbizide, Rodentizide und Baumwundverschlussmittel einsetzen, die in der jährlich publizierten SAIO-Liste erwähnt sind. Siehe [www.swissfruit.ch](http://www.swissfruit.ch) > Suisse Garantie > SAIO-Wirkstoffliste.

### Zusätzliche Regelung Herbizideinsatz:

Kultur	Auflage	Ausnahme
<b>Obst- und Beerenkulturen inkl. Baumschulen</b>	Herbizidstreifen entlang Einzäunung: max. 60cm breit. Wegrand muss mindestens 50cm begrünt sein	In schwierigen Lagen ist der Toleranzwert 100cm. Wenn Baumstreifen neben der Einzäunung: max. 120cm breit.
<b>Kern- und Steinobst und Tafeltrauben und Kiwis</b>	Bei Herbizidbehandlung höchstens 30 % des Reihenabstandes, maximal 180cm breit.	Wenn die 30 %-Klausel nicht eingehalten wird (z. B. Doppelreihen), muss der Baumstreifen abgedeckt sein mit Rinde, Plastikfolie, etc. Kulturen mit zwei Reihen auf der gleichen Terrasse oder Dammkulturen: Bei Herbizidbehandlung höchstens 40% des Reihenabstandes oder maximal 200cm breit.
<b>Erdbeeren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Keine Bodendesinfektion</li><li>Unkrautregulierung mechanisch, chemisch oder durch Abdecken</li><li>Maximal 2 Anwendungen von Bodenherbiziden pro Zyklus, Splitting möglich</li></ul>	–
<b>Himbeeren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Unkrautregulierung mechanisch, chemisch oder durch Abdecken</li></ul>	–
<b>Strauchbeeren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Fahrgasse begrünt oder abgedeckt</li><li>Breite des Herbizidstreifens höchstens 100cm pro Reihe</li></ul>	–

Fortsetzung Regelung Herbizideinsatz siehe nächste Seite oben

# ÖLN Weinbau

## Fortsetzung Regelung Herbizideinsatz in Obst und Beeren:

Kultur	Auflage	Ausnahme
<b>Obst-Gehölze in Baumschulen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Maximal 1 Flächenbehandlung mit Bodenherbiziden pro Jahr in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung oder nur Bandspritzung respektive Einzelstockbehandlung</li><li>• Mechanische Unkrautbekämpfung und/oder Abdeckung mit geeigneten, organischen Materialien wie Rinden und Stroh, recycelbaren oder wieder verwendbaren Kunststofffolien und/oder Begrünung ganzjährig (Einsaat oder Spontanvegetation) erlaubt</li><li>• Blattherbizide auf das Notwendigste beschränken</li><li>• Fahrgassen begrünen</li></ul>	–

## 8.4 Einsatz von Spritzgeräten

Siehe Kapitel 6.2 Einsatz von Spritzgeräten.

## 8.5 Ökologischer Ausgleich

Siehe Kapitel 7. Ökologischer Ausgleich.

# 9. Ökologischer Leistungsnachweis im Weinbau

## 9.1 Aufzeichnungen

Siehe Kapitel 2.10 Aufzeichnungen.

## 9.2 Nährstoffbilanz und Bodenanalysen

Siehe Kapitel 5.1 Nährstoffbilanz und Kapitel 5.2 Bodenanalysen.

## 9.3 Pflanzenschutz

### **Einsatz von Insektiziden, Fungiziden:**

- Vor dem Einsatz von bienentoxischen Mitteln muss die ganze Fläche gemäht werden.
- Einige Fungizide sind schädlich für die Raubmilben, Produkte der Klasse N (neutral) einzusetzen, mit Ausnahme der Behandlung von Schwarzfleckenkrankheit und Rotbrenner, wo Fungizide der Klasse M (mittel toxisch) eingesetzt werden können, sofern folgende Regeln befolgt werden:  
Der Einsatz ist nicht kumulierbar, d.h. pro Behandlung darf höchstens ein M Mittel in der Tankmischung vorhanden sein  
Höchstens zwei Behandlungen mit Mitteln der Raubmilbenklasse M hintereinander, mit einer zeitlichen Verschiebung von mindestens 10 Tagen, mit Ausnahme der sektoriellen Bio-Parzellen.
- Graufäule ist der am meisten Resistenzen bildende Pilz. Aus diesem Grund muss die Anzahl der jährlichen Anwendungen auf maximal 2 beschränkt werden, und davon je eine pro chemische Gruppe. Die ACW-Flugschrift Nr. 124 (siehe weiter unten) enthält die nötigen Informationen über die Reihenfolge der Anwendung der chemischen Gruppen.
- Kupfer (Cu) darf 4 kg Cu-Metall/Jahr/ha nicht überschreiten.

### **Einsatz von Herbiziden:**

- Herbizide dürfen nur Unterstock oder punktuell eingesetzt werden.
- Keine Herbizide auf der gesamten Fläche ausbringen. Ausnahme sind Pflanzungen mit Pflanzabstand kleiner als 1.50 Meter, oder Bracheflächen die mit starker Verunkrautung bewachsen sind sowie Extremfälle wie Trockenheit, Wasserstress, nicht mechanisierbare Rebflächen.
- Keine Wurzelherbizide nach Mitte Juni ausbringen.
- Diquat ist verboten.

Weitere Informationen und Auflagen siehe Flugschrift 124, „Pflanzenschutzempfehlungen für Rebbau“, [www.empfehlungen.info-acw.ch](http://www.empfehlungen.info-acw.ch)

## 9.4 Einsatz von Spritzgeräten

Siehe Kapitel 6.2 Einsatz von Spritzgeräten.

## 9.5 Ökologischer Ausgleich

Siehe Kapitel 7. Ökologischer Ausgleich

# ÖLN Saatgutproduktion

## 10. Produktion von Saat- und Pflanzgut

Wenn Sie Saat- oder Pflanzgut produzieren, gelten die folgenden Auflagen:

<b>1. Saatgetreide</b>	
Anbaupause	Vermehrungssaatgut auf den Stufen Prebasis, Basis und Z1: maximal 2 Anbaujahre hintereinander.
<b>2. Saatkartoffeln</b>	
Pflanzenschutz	Spezifische Blattlausmittel und Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt.
<b>3. Saatmais</b>	
Anbaupause	Mulchsaat, Untersaat oder Maiswiese: maximal 5 Anbaujahre hintereinander, dann 3 Jahre kein Mais. Übrige Anbauverfahren: maximal 3 Anbaujahre hintereinander, dann 2 Jahre kein Mais.
Pflanzenschutz	Herbizide im Voraufbau-Verfahren als Flächenspritzung erlaubt.
<b>4. Gras- und Kleesamenanbau</b>	
Düngung	Düngungsnormen (pro ha) für Gräser: 200kg N, 100kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , 180kg K <sub>2</sub> O. Düngungsnormen (pro ha) für Klee: 0 kg N, 80 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , 300 kg K <sub>2</sub> O
Pflanzenschutz	Für die Gras- und Kleesamenproduktion sind die auf der Grünfläche bewilligten Herbizide erlaubt. Beim Klee dürfen nur die dafür bewilligten Insektizide eingesetzt werden.
Ökologischer Ausgleich	Der Saatzüchter muss grundsätzlich ökologische Ausgleichsflächen wie extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Hecken mit Krautsäumen mit einer Isolationsdistanz von mehr als 300m zur Samenkultur anlegen, damit kein Konflikt zwischen den Bewirtschaftungsauflagen für den ökologischen Ausgleich und die Saatgutproduktion entsteht. Muss die Distanz aus zwingenden Gründen unterschritten werden, so kann der Kanton auf Gesuch hin Schnitttermine festlegen, welche von jenen in der Direktzahlungsverordnung abweichen und die Beiträge entsprechend kürzen. Die Flächen bleiben an den für den ökologischen Leistungsnachweis obligatorischen ökologischen Ausgleich anrechenbar.

# ÖLN Zierpflanzen und gärtnerische Kulturen

## 11. Zierpflanzen und andere gärtnerische Kulturen

Im vorliegenden Kapitel werden Abgrenzungsfragen behandelt, welche auf einem ÖLN-Betrieb auftauchen, wenn dieser nebst den üblichen, landwirtschaftlichen Kulturen auch Zierpflanzen anbaut. Wenn ein Betrieb seine Topfpflanzen und Schnittblumen mit dem Label auszeichnen will, so muss er zusätzlich die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister VSG erfüllen.

### 11.1 Flächenzuordnung

Die Zierpflanzen gehören zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Bei der Flächenerhebung des Bundes werden dabei folgende Kulturgruppen unterteilt:

Flächenbezeichnung gemäss „Formular Flächenerhebung“	Kultur-Code BLW
<b>Offene Ackerfläche</b>	
Einjährige gärtnerische Freilandkulturen (Blumen, Rollrasen, usw.)	554
<b>Flächen mit Dauerkulturen</b>	
Christbäume	712
Baumschule von Forstpflanzen ausserhalb Forstzone	713
Ziersträucher, Ziergehölze, und Zierstauden	714
Übrige Baumschulen (Rosen, Früchte, usw.)	715
<b>Flächen mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau</b>	
Gärtnerische Kulturen in Gewächshäusern mit festem Fundament	803
Gärtnerische Kulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament	808

Massgebend für die Zuteilung zu einer Gruppe ist die Hauptkultur; das heisst, die Kultur, welche die Parzelle während der Vegetationszeit am längsten belegt.

# ÖLN Zierpflanzen und gärtnerische Kulturen

## 11.2 Anforderungen an Zierpflanzen und andere gärtnerische Kulturen auf dem ÖLN-Betrieb

<b>Allgemeines</b>	Die folgenden Auflagen gelten nur, wenn Sie Zierpflanzen und andere gärtnerische Kulturen auf insgesamt mehr als 20 Aren anbauen.																																			
<b>Aufzeichnungen</b>	Siehe Kapitel 2.10 Aufzeichnungen																																			
<b>Fruchtfolge</b>	Für die in Kapitel 11.1 erwähnten Kulturen bestehen keine Fruchtfolge-Auflagen.																																			
<b>Bodenschutz</b>	Wenn es sich um ein- bis zweijährige Zierpflanzen im Freiland handelt, gehören diese Flächen zur offenen Ackerfläche und müssen ab 20 Aren Bodenfläche bei der Bodenbedeckung, siehe auch Kapitel 4.1, berücksichtigt werden, falls die gesamte offene Ackerfläche des Betriebes mehr als 3 ha beträgt.																																			
<b>Düngung</b>	<p>Der gesamtbetriebliche Phosphor- und Stickstoffhaushalt müssen erfüllt werden. Siehe auch Kapitel 5.1. In der Nährstoffbilanz können folgende Netto-Nährstoffbedarfswerte (kg/ha) eingesetzt werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>N</b></th> <th><b>P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></b></th> <th><b>K<sub>2</sub>O</b></th> <th><b>Mg</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schnittblumen klein (Jahresbedarf)</td> <td>140</td> <td>100</td> <td>150</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Schnittblumen mittel (Jahresbedarf)</td> <td>230</td> <td>140</td> <td>250</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Schnittblumen gross (Jahresbedarf)</td> <td>320</td> <td>180</td> <td>350</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Viola (Stiefmütterchen, Pensée)</td> <td>50</td> <td>10</td> <td>60</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Christbäume</td> <td>50</td> <td>35</td> <td>95</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Baumschule, Ziersträucher, Ziergehölze, Zierstauden</td> <td>50</td> <td>15</td> <td>35</td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table>		<b>N</b>	<b>P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></b>	<b>K<sub>2</sub>O</b>	<b>Mg</b>	Schnittblumen klein (Jahresbedarf)	140	100	150	30	Schnittblumen mittel (Jahresbedarf)	230	140	250	40	Schnittblumen gross (Jahresbedarf)	320	180	350	60	Viola (Stiefmütterchen, Pensée)	50	10	60	10	Christbäume	50	35	95	20	Baumschule, Ziersträucher, Ziergehölze, Zierstauden	50	15	35	3
	<b>N</b>	<b>P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></b>	<b>K<sub>2</sub>O</b>	<b>Mg</b>																																
Schnittblumen klein (Jahresbedarf)	140	100	150	30																																
Schnittblumen mittel (Jahresbedarf)	230	140	250	40																																
Schnittblumen gross (Jahresbedarf)	320	180	350	60																																
Viola (Stiefmütterchen, Pensée)	50	10	60	10																																
Christbäume	50	35	95	20																																
Baumschule, Ziersträucher, Ziergehölze, Zierstauden	50	15	35	3																																
<b>Pflanzenschutz</b>	<p>Allgemein: Es dürfen nur bewilligte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Spritzgeräte sind alle 4 Jahre zu kontrollieren. Siehe auch Kapitel 6.2.</p> <p>Christbäume: Einsatz von Akariziden und Insektiziden nur nach Schadschwelle. Herbizideinsatz zum Freihalten einer Baumscheibe von 1 m Durchmesser oder eines Baumstreifens von maximal 180cm erlaubt.</p>																																			
<b>Ökologischer Ausgleich</b>	<p>Für Christbaumkulturen sind anteilmässig 7% ökologische Ausgleichsfläche nachzuweisen. Für die übrigen Zierpflanzen und gärtnerischen Kulturen müssen keine ökologischen Ausgleichsflächen ausgeschieden werden.</p> <p>Die Grasstreifen entlang von Wegen und Strassen (vgl. Kap. 7.2) und die Pufferstreifen entlang von Gewässern, Wäldern und Hecken, Feld- und Ufergehölz sind überall gefordert (vgl. Kap. 7.3 und 7.4).</p>																																			

# Ethoprogramme für BTS und RAUS

## 12. Ethoprogramm-Anforderungen für BTS und RAUS

Beiträge für die Ethoprogramme werden für die folgenden Tierkategorien ausgerichtet

<b>Tiere der Rindergattung inkl. Yak und Wasserbüffel</b>
A1. Milchkühe (mit oder ohne Verkehrsmilchproduktion)
A2. andere Kühe inkl. Galkühe von Dritten und Ausmastkühe
A3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung
A4. weibliche Tiere, über 120 bis 365 Tage alt
A5. weibliche Tiere, bis 120 Tage alt (nur RAUS)
A6. männliche Tiere, über 730 Tage alt
A7. männliche Tiere, über 365 bis 730 Tage alt
A8. männliche Tiere, über 120 bis 365 Tage alt
A9. männliche Tiere, bis 120 Tage alt (nur RAUS)
<b>Tiere der Pferdegattung (inkl. Maultiere, Maulesel, Ponys, Kleinpferde und Esel)</b>
B1. Weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 30 Monate alt
B2. Hengste, über 30 Monate alt
B3. Pferde, bis 30 Monate alt (nur RAUS)
<b>C1. Tiere der Ziegengattung</b>
<b>D1. Tiere der Schafgattung und Weidelämmer (nur RAUS)</b>
<b>Tiere der Schweinegattung</b>
E1. Zuchteber, über halbjährig
E2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig
E3. säugende Zuchtsauen
E4. abgesetzte Ferkel
E5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine
<b>F1. Kaninchen</b>
<b>Nutzgeflügel</b>
G1. Zuchthennen und Zuchthähne
G2. Legehennen
G3. Junghennen, Junghähne und Küken
G4. Mastpoulets
G5. Truten

# BTS Rindvieh und Wasserbüffel

## 12.1 Übersicht BTS-Anforderungen

### Grundsätze für die BTS-Anmeldung

Wenn Sie bestimmte Tierkategorien für BTS Beiträge anmelden, müssen Sie alle Tiere dieser Kategorie nach den entsprechenden Regeln halten. Diese Vorschrift schliesst auch Tiere ein, die in einem separaten Stall, z.B. Stall für Handelstiere oder verschiedene Ställe eines so genannten Stufenbetriebes gehalten werden.

Die Stallung muss den Tieren grundsätzlich vom 1. April bis 30. November zur Verfügung stehen. Die Tiere sind mindestens vom 30. November bis 15. Februar in diesen Stallungen zu halten.

<b>BTS Rindvieh und Wasserbüffel</b>	
<b>Gruppenhaltung</b>	Alle Tiere der Kategorie sind frei in Gruppen zu halten.
<b>Zugang Liegebereich und übrige Bereiche</b>	Zugang zu einem Liegebereich und zu einem nicht eingestreuten Bereich: für alle Tiere 24h am Tag (ausser während der Fütterung und des Melkens); Ausnahmen (soweit erforderlich) für <ul style="list-style-type: none"><li>• Tiergruppen: max. 240 Tage zwischen 1. April und 30. November, an denen sie auf einer Weide ohne Zugang zum Stall gehalten werden.</li><li>• einzelne Tiere: bei Krankheit oder Verletzung; bis 10 Tage vor oder nach Geburt in Abkalbebox (nur 1 Bereich) möglich.</li><li>• Tiere, max. 2 Tage vor Transporten.</li></ul>
<b>Fressbereich/Tränkebereich</b>	Befestigter Boden mit oder ohne Perforierung; Ausnahmen: Abkalbebox und Krankenabteil.
<b>Unterlagen im Liegebereich</b>	Strohmatratze oder gleichwertige Unterlage wie verformbare Liegematten mit gehäckseltem Stroh eingestreut (Liste anerkannte BTS-Liegematten siehe <a href="http://www.blw.admin.ch">www.blw.admin.ch</a> > Themen > BTS-RAUS PDF) oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierungen (wie Sägemehl-, Kompostbett) Bei weichen Liegematten: Beleg des Mattenlieferanten vorhanden (BVET-Nummer, Installationsdatum).
<b>Beleuchtung</b>	Stall verfügt über mindestens 15 LUX Tageslicht. In Ruhe- und Rückzugsbereichen ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
<b>Generell</b>	Alle Tiere der entsprechenden Kategorien werden in den bei der Kontrolle besichtigten Ställen gehalten.

# BTS Pferde

<b>Gruppenhaltung</b>	Alle Tiere der Kategorie sind frei in Gruppen zu halten.
<b>Haltung</b>	Zugang zu einem Liegebereich und zu einem nicht eingestreuten Bereich: für alle Tiere 24 h am Tag (ausser während der Fütterung, der Nutzung, des Auslaufs); Ausnahmen (soweit erforderlich) für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiergruppen: max. 240 Tage zwischen 1. April und 30. September, an denen sie auf einer Weide ohne Zugang zum Stall gehalten wurden.</li> <li>• Einzelne Tiere: bei Krankheit oder Verletzung; bis 10 Tage vor oder nach Geburt in Box (nur 1 Bereich) oder während einem Eingriff möglich.</li> <li>• Während einer Integralphase maximal während 6 Monaten.</li> </ul>
<b>Fressbereich/ Tränkebereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befestigter Boden ohne Perforierung.</li> <li>• Jedes Tier kann ohne Störung durch Artgenossen fressen.</li> <li>• Fresstandlänge mind. 1,5 Mal die durchschnittliche Widerristhöhe.</li> <li>• Zirkulationsgang hinter Fressständen mind. 1,5 Mal die durchschnittliche Widerristhöhe.</li> </ul>
<b>Unterlagen im Liegebereich</b>	Sägemehlbett oder gleichwertige Unterlage, keine Perforierungen wahrnehmbar.
<b>Liegefläche</b>	Anzahl Tiere Mal 2,5 Mal dem Quadrat der durchschnittlichen Widerristhöhe.
<b>Beleuchtung</b>	Stall verfügt über mindestens 15 LUX Tageslicht. In Ruhe- und Rückzugsbereichen ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
<b>Generell</b>	Alle Tiere der entsprechenden Kategorien werden in den bei der Kontrolle besichtigten Ställen gehalten.

# BTS Ziegen

<b>Gruppenhaltung</b>	Tiere in Gruppen; Ausnahme: Ziegenböcke (in Einzelbuchten, keine Anbindehaltung).
<b>Zugang Liegebereich</b>	Dauernd Zugang zum Liegebereich und zu einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich: jeden Tag, ausser während der Fütterung, des Melkens und des Weidens, oder wenn Tiere krank, verletzt oder hochträchtig sind oder während einem Eingriff am Tier.
<b>Zugang zu den übrigen Bereichen</b>	Für alle Tiere 24 Stunden am Tag.
<b>Gestaltung Liegebereich</b>	Je Tier über einjährig: <ul style="list-style-type: none"><li>• ohne erhöhte Liegenischen mind. 1.2 m<sup>2</sup> Strohmattmatratze</li><li>• mit erhöhter, nicht perforierter und nicht eingestreuter Liegenische: mind. 1.2 m<sup>2</sup>, davon mind. 0.6 m<sup>2</sup> Strohmattmatratze.</li></ul>
<b>Unterlage im Liegebereich</b>	Strohmattmatratze oder gleichwertige Unterlage wie Sägemehlbett (so genannte weiche Liegematten dürfen in der Schweiz für Ziegen weder angepriesen noch verkauft werden).
<b>Nicht eingestreuter, gedeckter Bereich</b>	Je Tier über einjährig: mind. 0.8 m <sup>2</sup> (gedeckter Bereich eines dauernd zugänglichen Laufhofes vollumfänglich anrechenbar).
<b>Beleuchtung</b>	Stall verfügt über mindestens 15 LUX Tageslicht. In Ruhe- und Rückzugsbereichen geringere Beleuchtung zulässig.
<b>Generell</b>	Alle Tiere der entsprechenden Kategorien werden in den bei der Kontrolle besichtigten Ställen gehalten.

# BTS Schweine

<b>Gruppenhaltung</b>	Tiere frei in Gruppen; Ausnahmen sind zulässig bei kranken, verletzten Tieren, Gliedmassenproblemen, im Deckcenter während längstens 10 Tagen bei Bösartigkeit von Beginn des Nestbauverhaltens bis Ende Säugezeit und während einem Eingriff am Tier.
<b>Haltung</b>	Dauernd (24 Stunden) für alle Tiere. Ausnahmen: Während der Fütterung oder dem Weidegang, kranke oder verletzte Tiere Gliedmassenproblemen Deckcenter während längstens 10 Tagen, bei Bösartigkeit von Beginn des Nestbauverhaltens bis Ende Säugezeit und während Eingriff am Tier.
<b>Bereichstrennung bei Vorratsfütterung</b>	Liegebereich klar vom Fress-/Tränkebereich getrennt.
<b>Kompost-Systeme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegebereich ausserhalb Kompostbereich.</li> <li>• Kein Liegebereich ausserhalb Kompostbereich nötig, wenn bei abgesetzten Ferkeln die Buchtenfläche im Stallinnern mindestens 0.6 m<sup>2</sup> je Ferkel gross ist.</li> </ul>
<b>Liegebereich-fläche</b>	Keine Perforierungen wahrnehmbar.
<b>Einstreu im Liegebereich</b>	Ausreichend Langstroh oder Chinaschilf (mindestens 5 cm lang). Ferner ist Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur bei Tieren zwischen 25 und 60 kg über 15 °C und bei über 60 kg schweren Tieren über 9 °C liegt.
<b>Fress-/ Liegeboxen bzw. Kastenstände</b>	Nur für Galtsauen während Deckzeit längstens 10 Tage; Liegebereich und Einstreu: Ausstattung wie in beiden vorhergehenden Punkten beschrieben.
<b>Fress-/ Tränkebereich</b>	In Tiefstreu-Haltungssystemen, Kompostställen, Freilandhaltung: befestigter Boden mit oder ohne Perforierungen.
<b>Bewegungsfreiheit für säugende Zuchtsauen</b>	In Abferkelbuchten können sich die Zuchtsauen jederzeit drehen; Ausnahme (mit Begründung aber nur für Einzeltiere: Bei Bösartigkeit oder Gliedmassenproblemen): Vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden.
<b>Beleuchtung</b>	Stall verfügt über mindestens 15 LUX Tageslicht. In Ruhe- und Rückzugsbereichen ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
<b>Generell</b>	Alle Tiere der entsprechenden Kategorien werden in den bei der Kontrolle besichtigten Ställen gehalten.

# BTS Kaninchen

<b>Gruppenhaltung</b>	Zuchtzibben und Jungtiere in Gruppen; Ausnahme: Zuchtrammler
<b>Bucht</b>	Strukturiert. Distanz zwischen Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. Erhöhte Flächen dürfen perforiert sein, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgröße dem Gewicht der Tiere angepasst sind.
<b>Zuchtgruppenbucht</b>	Spezieller Bereich für Zibben: erhöht und für Jungtiere nicht erreichbar. Nest: für jede Zibbe separat und eingestreut.
<b>Buchtfläche pro Zuchtgruppe</b>	Mindestens 1.6 m <sup>2</sup> je Zibbe, davon 0.4 - 0.6 m <sup>2</sup> erhöht und mindestens 0.5 m <sup>2</sup> eingestreut.
<b>Jungtierbucht</b>	Fläche von mindestens 2 m <sup>2</sup> für jede Bucht; bis 35. Lebenstag: 0.10 m <sup>2</sup> je Tier (davon 0.02 - 0.04 m <sup>2</sup> erhöht); bis 84. Lebenstag: 0.15 m <sup>2</sup> je Tier (davon 0.04 - 0.06 m <sup>2</sup> erhöht); ab 85. Lebenstag: 0.25 m <sup>2</sup> je Tier. (davon 0.06 - 0.08 m <sup>2</sup> erhöht)
<b>Beleuchtung</b>	Stall verfügt über mindestens 15 LUX Tageslicht. In Ruhe- und Rückzugsbereichen geringere Beleuchtung zulässig.
<b>Generell</b>	Alle Tiere der entsprechenden Kategorien werden in den bei der Kontrolle besichtigten Ställen gehalten.

# BTS Nutzgeflügel

<b>Zugang zum Aussenklimabereich gemäss Journal</b>	Täglich während des ganzen Tages. (Ausnahmen: bei extremen Witterungsverhältnissen gemäss Ethoprogramm-Verordnung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mastpoulets vom 22. Lebenstag an.</li> <li>• Tiere der übrigen Kategorien vom 43. Lebenstag an.</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen im Auslaufjournal</b>	Der Zugang zum Aussenklimabereich wird je Tiergruppe spätestens 3 Tage danach eingetragen. Ausserdem müssen die begehbare Fläche und die Masse der Sitzstangen (ohne Mastpoulets) ersichtlich sein. Bei Mastpoulets, Truten müssen die Sitzgelegenheiten und die Bodenfläche im Stallinnern vorhanden sein.
<b>Stallskizze (ab 1.1.2005) vorhanden</b>	Fläche/Öffnungen Aussenklimabereich ersichtlich; Angabe max. Tierzahl
<b>Gestaltung Aussenklimabereich</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Nach aussen mind. im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder mit Geflecht.</li> <li>Mit Windschutznetz geschützt oder Aussenklimabereich nicht windexponiert.</li> <li>Vollständig gedeckt</li> <li>minimale Fläche gemäss Ethoprogramm-Verordnung eingehalten.</li> <li>Ausreichend eingestreut (Ausnahmen: mobile Ställe).</li> <li>Geforderte Breite der Öffnungen vom Stall zum Aussenklimabereich bzw. zur Weide (nur für Herden ab 100 Tiere) gemäss Ethoprogramm-Verordnung eingehalten.</li> <li>Distanz von hinterster Stallecke bis zur nächstgelegenen Öffnung zum Aussenklimabereich: max. 20 m.</li> <li>Aussenklimabereich muss mind. tagsüber zugänglich sein.</li> </ol>
<b>Einstreu im Stall</b>	Mindestens 20% der Bodenfläche, die sich nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung ergibt, sind ausreichend eingestreut. Die Tiere haben 24 Stunden am Tag Zugang zu diesem Bereich. Stallskizze vorhanden.
<b>Sitzgelegenheiten</b>	Den Tieren stehen ihrem Verhalten und ihren physischen Fähigkeiten angepasste Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung. Mastpoulet: Sitzgelegenheiten vom BVET bewilligt. Ab 10. Tag bis 10. Woche 8 cm, ab 10. Woche 11 cm pro Tier, 14 cm pro Adulttier.
<b>Für Truten</b>	Genügende Anzahl Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Strohbällen).

Fortsetzung Nutzgeflügel siehe nächste Seite

# BTS Nutzgeflügel

## Fortsetzung Nutzgeflügel:

<b>Beleuchtung</b>	Stall verfügt über mindestens 15 LUX Tageslicht (Mastpoulets: 5 Lux). Ausnahmen gelten nur für Legehennen-/Aufzuchtställe: In Volièrebereiche, die dem Tageslicht abgewandt sind, kann diese Lichtstärke auch mit künstlicher Beleuchtung erreicht werden. In Ruhe- und Rückzugsbereichen, inkl. Nester, ist geringere Beleuchtung zulässig.
<b>Mastdauer für Mastpoulets</b>	Mindestens 30 Tage (keine vorzeitigen Schlachtungen, Unterlagen über Kükenlieferungen und über Schlachtungen vorhanden).
<b>Generell</b>	Alle Tiere der entsprechenden Kategorien werden in den bei der Kontrolle besichtigten Ställen gehalten.

# RAUS Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde, Ziegen, Schafe

## 12.2 Übersicht RAUS-Anforderungen

### Grundsätze für die RAUS-Anmeldung

Wenn Sie bestimmte Tierkategorien für RAUS Beiträge anmelden, müssen Sie alle Tiere dieser Kategorie nach den entsprechenden Regeln halten. Diese Vorschrift schliesst auch Tiere ein, die in einem separaten Stall, z. B. einem Stall für Handelstiere oder in verschiedenen Ställe eines so genannten Stufenbetriebs gehalten werden.

RAUS Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde, Ziegen, Schafe	
<b>Auslauf während der Vegetationsperiode</b>	Gemäss Auslaufjournal vom 1. Mai bis 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide bzw. an Schlechtwettertagen in einem Laufhof oder gemäss kant. schriftlicher Spezialbewilligung. Ausnahmen: Kühe bis 10 Tage vor und nach der Geburt bei Haltung in Abkalbebox; anderes Rindvieh bei Krankheit, Verletzungen, Quarantänevorschriften. Arbeiten mit Pferden wie Ausritt, Longue oder Karussell gelten nicht als Auslauf.
<b>Auslauf während der Winterfütterungsperiode</b>	Gemäss Auslaufjournal vom 1. November bis 30. April an mind. 13 Tagen pro Monat.
<b>Laufhofskizze</b>	Die relevanten Abmessungen und Flächen müssen eingetragen sein. Bei dauernd zugänglichen Laufhöfen der Rindergattung und Wasserbüffeln muss die Skizze auch den Stall umfassen.
<b>Aufzeichnungen im Auslaufjournal</b>	Spätestens 3 Tage nach Auslauf. Ausnahmen: Bei Tierkategorien bzw. Tiergruppen, die während einer gewissen Zeitspanne 24 Stunden am Tag Zugang zu einer Weide (Vegetationsperiode) bzw. 24 Stunden am Tag Auslauf (Winterfütterungsperiode) haben, ist dies im Auslaufjournal am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne zu vermerken.
<b>Auslaufvariante für Mast- und Zuchttiere unter 4 Monate</b>	Alle Tiere der Kategorie haben während des ganzen Jahres 24 Std. am Tag Zugang zu einem Laufhof. Kein Auslaufjournal notwendig.
<b>Weide, Weidefläche und Laufhof</b>	Entsprechen den Anforderungen. Raufutter muss zu einem wesentlichen Teil über die Weide abgedeckt werden (mindestens 25% des TS-Bedarfs). Bei Pferden muss diese Fläche pro Tier 8 Aren umfassen. (Bei Gruppen von mehr als 5 Tieren kann diese max. um 20% reduziert werden.)
<b>Laufhof</b>	Muss sich grösstenteils im Freien befinden. Laufhofskizze mit eingetragener Maximaltierzahl vorhanden. Tierzahl in Ordnung.

Fortsetzung Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde, Ziegen, Schafe siehe nächste Seite oben

# RAUS Kaninchen

## Fortsetzung RAUS Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde, Ziegen und Schafe:

<b>Liegebereich</b>	Keine Perforierungen wahrnehmbar.
<b>Einstreu im Liegebereich</b>	Ausreichend und geeignet.
<b>Beleuchtung</b>	Stall verfügt über 15 Lux.
<b>Generell</b>	Alle Tiere der entsprechenden Kategorien werden nach den RAUS-Vorschriften gehalten.

<b>RAUS Kaninchen</b>	
<b>Auslauf während der Vegetationsperiode</b>	Den Kaninchen ist jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf zu gewähren.
<b>Laufhofskizze</b>	Die Laufhofskizze muss alle relevanten Masse und Flächen enthalten. Laufhöhe für Kaninchen müssen zu 50% ungedeckt sein.
<b>Aufzeichnungen im Auslaufjournal</b>	Spätestens 3 Tage nach Auslauf. Ausnahmen: Bei Tierkategorien bzw. Tiergruppen, die während einer gewissen Zeitspanne 24 Stunden am Tag Zugang zu einer Weide (Vegetationsperiode) bzw. 24 Stunden am Tag Auslauf (Winterfütterungsperiode) haben, ist dies im Auslaufjournal am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne zu vermerken.

# RAUS Schweine

<b>Auslauf</b>	Allen Tieren ist jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf zu gewähren. Ausnahme: Zuchtsauen nach dem Abferkeln und während der Deckzeit an 10 Tagen.
<b>Laufhofskizze</b>	Die Skizze muss alle relevanten Masse und Flächen enthalten.
<b>Aufzeichnungen im Auslaufjournal</b>	Spätestens 3 Tage nach Auslauf; Ausnahmen: Bei Tierkategorien bzw. Tiergruppen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>während einer gewissen Zeitspanne 24 Stunden am Tag Auslauf haben, ist dies im Auslaufjournal am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne zu vermerken.</li> <li>während des ganzen Jahres 24 Stunden am Tag Auslauf haben, ist kein Auslaufjournal erforderlich.</li> </ul>
<b>Gruppenhaltung für Galtsauen</b>	nicht säugende Zuchtsauen werden in Gruppen gehalten und nicht fixiert. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Soweit erforderlich bei Krankheit oder Verletzung.</li> <li>Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenstände, bei welchen keine Perforierungen im Liegebereich wahrnehmbar sind, dürfen nur während der Deckzeit und längstens 10 Tage verwendet werden (mit Auslauf an mind. 3 Tagen pro Woche).</li> </ul>
<b>Bewegungsfreiheit</b>	In Abferkelbuchten können sich die Zuchtsauen jederzeit drehen Ausnahme (mit Begründung aber nur für Einzeltiere): am Tag der Geburt und am darauf folgenden Tag ist das Einsperren im Kastenstand erlaubt.
<b>Auslaufareal</b>	Entspricht den Anforderungen Der Laufhof muss sich grösstenteils im Freien befinden. Laufhofskizze mit eingetragener Maximaltierzahl vorhanden; Tierzahl nicht überschritten
<b>Fressbereich und Tränken im Auslaufareal</b>	Befestigt
<b>Liegebereich</b>	Keine Perforierungen wahrnehmbar.
<b>Beleuchtung</b>	Stall verfügt über 15 Lux.
<b>Generell</b>	Alle Tiere der entsprechenden Kategorien werden nach den RAUS-Vorschriften gehalten.

# RAUS Nutzgeflügel

<b>Zugang zum Aussenklimabereich</b>	Täglich ganztags, Ausnahme: extreme Witterung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mastpoulets ab 22. Lebenstag</li> <li>• Übrige Tiere ab 43. Lebenstag</li> </ul>
<b>Zugang zur Weide</b>	Gemäss Auslaufjournal: täglich von spätestens 13 Uhr bis mind. 16 Uhr, im Minimum jedoch mindestens 5 Stunden <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mastpoulets vom 22. Lebenstag an</li> <li>• Tiere der übrigen Kategorien vom 43. Lebenstag an</li> </ul> Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei extremen Witterungsverhältnissen gemäss Ethoprogramm-Verordnung</li> <li>• für Zuchthennen und -hähne nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche)</li> <li>• Im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser während höchstens 21 Tagen</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen im Auslaufjournal</b>	Der Zugang zum Aussenklimabereich und zur Weide wird je Tiergruppe spätestens 3 Tage danach eingetragen.
<b>Weide</b>	Eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene Grünfläche mit Zufluchtsmöglichkeiten (Bäume, Sträucher, Unterstände oder dergleichen).
<b>Gestaltung Aussenklimabereich</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Nach aussen mind. im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder mit Geflecht.</li> <li>Mit Windschutznetz geschützt oder Aussenklimabereich nicht windexponiert.</li> <li>Vollständig gedeckt.</li> <li>Minimale Fläche gemäss Ethoprogramm-Verordnung eingehalten.</li> <li>Ausreichend eingestreut (Ausnahmen: mobile Ställe).</li> <li>Geforderte Breite der Öffnungen vom Stall zum Aussenklimabereich bzw. zur Weide (nur für Herden ab 100 Tiere) gemäss Ethoprogramm-Verordnung eingehalten.</li> </ol>
<b>Aussenklimabereich</b>	Skizze mit eingetragener Bodenfläche und Massen der Öffnungen vorhanden. Maximale Tierzahl nicht überschritten.
<b>Einstreu im Stall</b>	Mindestens 20% der Bodenfläche, die sich nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung ergibt, sind ausreichend eingestreut. Die Tiere haben 24 Stunden am Tag Zugang zu diesem Bereich.
<b>Beleuchtung</b>	Stall verfügt über 15 Lux.
<b>Mastdauer für Mastpoulets</b>	Mindestens 56 Tage (keine vorzeitigen Schlachtungen, Unterlagen über Kükenlieferungen und über Schlachtungen vorhanden).
<b>Generell</b>	Alle Tiere der entsprechenden Kategorien werden nach den RAUS-Vorschriften gehalten.

# Literaturverzeichnis

## 13. Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfsmittel

Direktzahlungsverordnung, Bundesamt für Landwirtschaft,  
[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen und Strukturen > Direktzahlungsverordnung (PDF)

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, Bundesamt für Landwirtschaft,  
[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen und Strukturen > Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (PDF)

Ethoprogrammverordnung, Bundesamt für Landwirtschaft,  
[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen und Strukturen > BTS-RAUS

Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften, AGRIDEA,  
[www.agridea-lindau.ch](http://www.agridea-lindau.ch) > Publikationen > Fachgebiete

Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb, AGRIDEA,  
[www.agridea-lindau.ch](http://www.agridea-lindau.ch) > Publikationen > Fachgebiete